

Bezirksvertretung Münster-West

Präambel

Die Bezirksvertretung Münster-West würdigt die bedeutende Rolle von Vereinen, Verbänden sowie von sonstigen Vereinigungen, Institutionen und Initiativen für das gesellschaftliche und soziale Leben im Stadtbezirk und versteht sich als verlässlicher und verantwortungsvoller Partner. Ziel dieser Richtlinien ist es daher, bürgerschaftliches Engagement, einzelne Veranstaltungen sowie Projekte oder besondere Aktivitäten mit gemeinwohlorientiertem, integrativem, inklusivem und nachhaltigem Charakter, durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, gezielt zu fördern, um die Lebensqualität der Einwohner*innen im Stadtbezirk weiter zu steigern.

Die Bezirksvertretung Münster-West hat daher die folgenden

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände sowie sonstige Vereinigungen, Institutionen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-West

beschlossen.

1. Zuschüsse an Vereine, Verbände sowie sonstige Vereinigungen, Institutionen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-West werden durch die Bezirksvertretung grundsätzlich auf der Basis dieser Richtlinien gewährt.
2. Ziel der Zuschussgewährung ist es, die bezirksbezogenen und in den jeweiligen Stadtteil wirkenden Aktivitäten, die der Allgemeinheit dienen, zu fördern und das ehrenamtliche Engagement der Einwohner*innen zu stärken. Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen und Projekte, die Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund einbinden oder einen besonders inklusiven oder nachhaltigen Schwerpunkt haben.
3. Die Bezirksvertretung gewährt auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Ziffer 7 der Hauptsatzung der Stadt Münster Zuschüsse
 - für Projekte, Einzelveranstaltungen, besondere Aktivitäten,
 - Jubiläen, insbesondere die durch 25 teilbar sind,wenn diese frist- und formgerecht über das bereitgestellte Formular beantragt und begründet werden. Vereine etc. sollten bei Antragsstellung möglichst bereits 1 Jahr bestehen. Eine Anschubfinanzierung zur Vereinsgründung wird ausgeschlossen.
4. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und der Zahl der vorliegenden Anträge. Die Bezirksvertretung kann einen Nachweis über die Verwendung des gewährten Zuschusses verlangen.
5. Die Förderung eines Projektes durch private Geldgeber (Sponsoren etc.) oder durch andere städtische Stellen sind keine Ausschlusskriterien für eine Förderung. Die Förderung durch die Bezirksvertretung erfolgt aber stets nachrangig. Die Fördermöglichkeiten anderer städtischer Stellen sind in voller Höhe auszuschöpfen. Bei der Antragsstellung sind alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kosten- und Finanzplan anzugeben.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
7. Über die Möglichkeit der Beantragung von Zuschüssen wird in geeigneter Weise informiert. Die Abgabefrist für Anträge ist der 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres. Anträge, die nach der jeweiligen Frist eingehen, werden automatisch erst in der nächsten Antragsperiode entschieden.
8. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft.